



C/2024/5379

2.9.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11694 – ASTERION / F2i / 2i AEROPORTI)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/5379)

1. Am 23. August 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Asterion Industrial Partners SGEIC, S.A. („Asterion“, Spanien), über die Zweckgesellschaft MERCURIO MIDCO, S.L.U. („Mercurio“, Spanien),
- F2i - Fondi Italiani per le Infrastrutture Società di Gestione del Risparmio S.p.A., im Namen und für Rechnung des Fonds F2i-Terzo Fondo per le Infrastrutture („F2i“, Italien),
- 2i Aeroporti S.p.A. („2i Aeroporti“, Italien), derzeit gemeinsam kontrolliert von F2i und ARDIAN (Frankreich).

Asterion und F2i werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von 2i Aeroporti S.p.A. erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Asterion ist eine unabhängige Anlageverwaltungsgesellschaft, die sich auf Infrastruktur im mittleren europäischen Marktsegment konzentriert.
- F2i ist eine unabhängige Infrastruktur-Fondsverwaltungsgesellschaft, die sich hauptsächlich auf italienische Infrastruktur konzentriert.
- 2i Aeroporti ist eine Holdinggesellschaft, die im Bereich Flughafenmanagement in Italien tätig ist. Sie hält Mehrheitsbeteiligungen an i) Società Azionaria Gestione Aeroporto Torino S.p.A., der Betreibergesellschaft des Flughafens Turin, ii) Società Gestione Servizi Aeroporti Campani S.p.A., der Betreibergesellschaft der Flughäfen Neapel und Salerno, iii) Aeroporto Friuli Venezia Giulia S.p.A., der Betreibergesellschaft des Flughafens Triest.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11694 – ASTERION / F2i / 2i AEROPORTI

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
